



# Information an alle Hundehalter

## Hundesteuer 2025

Für jeden Hund älter als 6 Monate, dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz in Ergisch hat oder sich länger als 3 Monate in Ergisch aufhält, fällt eine jährliche **Hundesteuer** an.

Der Steuerbetrag für das Jahr 2025 wurde vom Gemeinderat auf **Fr. 185.-** festgelegt und richtet sich nach Art. 182 des Steuergesetzes (Stand 01.01.2025). Dieser gilt für Hunde, die im Verlaufe des Jahres angeschafft werden oder das Alter von 6 Monaten erreichen.

Die Hundesteuer wird für ein **ganzes Jahr** erhoben und kann nicht auf die Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.

Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes hat die Hundesteuer für das Jahr 2025 bis **spätestens am 31. März 2025** oder nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen, gegen Vorweisen der folgenden Dokumente zu entrichten:

- **Identifikationsdokument** (mit genauen Daten des Hundes)  
Alle Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen mit einem elektronischen Chip versehen sein. Der Tierarzt übergibt dem Hundehalter dieses Dokument bei Anbringung des elektronischen Chips.
- **Versicherungsausweis** (Bescheinigung der Haftpflichtversicherung für den Hund), falls dieser Nachweis bei der Gemeindekanzlei nicht hinterlegt wurde. Bei Änderung oder Ablauf der Versicherung ist eine aktuelle Bestätigung abzugeben.
- Falls der Hund zu einer der 12 verbotenen Rassen gehört, eine **Ausnahmebewilligung** des kantonalen Veterinäramtes
- Jeder Hundehalter mit Wohnsitz im Wallis, der älter als 16 Jahre ist und nicht nachweisen kann, dass er früher bereits einen Hund gehalten hat, ist zum **Kursbesuch für die Ausbildung neuer Hundehalter** verpflichtet. **Die Bestätigung des Kursbesuchs** bei einer zugelassenen Person ist vorzuweisen.
- Hundehalter, die nach Art. 4 des Reglementes betreffend die Erhebung der Hundesteuer von der Hundesteuer befreit sind, haben eine entsprechende Bestätigung vorzuweisen.

Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundesteuer nicht ordentlich entrichtet, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belangt werden.

